



Regionales Gebäudemanagement

## Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Flachdach der Turnhalle Mühlenberg

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	09.06.2011	Kenntnisnahme

### Antwort:

#### **Zu 1.**

Mit dem Betreiber und Investor der Photovoltaikanlage wurden im Januar 2010 sämtliche potenziell geeigneten Dächer städtischer Gebäude überprüft und der jeweilige Ist-Zustand dokumentiert. Dies erfolgte für die Mehrzweckhalle Mühlenberg am 26.01.2010.

Nach dem damaligen Kenntnisstand der Beteiligten war eine baurechtliche Prüfung (Bauantrag) nicht erforderlich. Bis dahin war man allgemein davon ausgegangen, für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines Gebäudes keiner Baugenehmigung zu bedürfen (siehe § 65 Abs. 1 Nr. 44 Bauordnung NRW).

Erst durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 20.09.2010, betreffend eine Anlage im Außenbereich einer Kommune im Oberbergischen Kreis, ist hier eine Änderung der rechtlichen Bewertung eingetreten. Der Bundesgesetzgeber beabsichtigt allerdings, noch in dieser Legislaturperiode das Baugesetzbuch zu ändern und damit die planungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Anlagen neu zu regeln und zu erweitern.

Die Dachlast an der Mehrzweckhalle wurde auf ein Niveau gebracht, dass unter dem liegt, was vor der Montage vorhanden war, so dass hier im Moment höhere statische Reserven als vor der Montage der Solaranlage vorliegen.

#### **Zu 2.**

Der Anlagenbetreiber hat den TÜV Rheinland beauftragt, zu klären, ob die Dachkonstruktion in der vorliegenden Form die Anforderungen an den Brandschutz erfüllt. Das Ergebnis liegt derzeit noch nicht vor.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird in das von der Verwaltung in Auftrag gegebene Brandschutzkonzept für die Mühlenberghalle aufgenommen.

Hier ist explizit darauf hinzuweisen, dass das Konzept nicht im Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage erstellt wird, sondern ausschließlich dazu dient, die Sicherheit im Gebäude auf einen zeitgemäßen Standard zu bringen

Welche Maßnahmen erforderlich werden, um das ganze Gebäude brandschutztechnisch auf den neuesten Stand zu bringen, wird sich aus dem Konzept ergeben.

**Zu 3.**

Die auf dem Dach verarbeitete Dachhaut ist UV-beständig und nimmt bei Sonneneinstrahlung keinen Schaden. (Produkt: Wolfin IB)

**Zu 4.**

Der vom Anlagenbetreiber eingesetzte Statiker prüft derzeit, ob eine weitere Befestigung vonnöten ist. Falls zwischenzeitlich Schäden auftreten, ist der Betreiber in der Verantwortung.

**Zu 5.**

Grund für die Hallensperrungen im Winter 2010/11 waren die auf den Flachdächern angefallenen Schneemengen. Auch die Hallen am Hindenburgplatz und am E.v.B.-Gymnasium wurden vorsorglich geschlossen. Ebenso hat der Kreis die Halle an der Berufsschule geschlossen.

Die vorübergehenden Schließungen lagen vielmehr an der gegenüber dem vorherigen Winter geänderten Schichtung der Niederschläge:

So hat sich im Winter 2009/10 über Wochen eine homogene Schneedecke auf den Dächern aufgebaut. Als die Schneemassen die nach Statik zulässige Schneelast erreicht hatten, konnte dann relativ einfach abgeräumt werden und somit war eine Sperrung nicht erforderlich.

Im Winter 2010/11 hatte es zwischendurch immer wieder in den gefallenem Schnee geregnet. So haben sich in der Schneedecke auf den Dächern Eisplatten gebildet, die nur mit schwerem Gerät beseitigt werden konnten. Zudem war dieser Schnee auch bei gleicher Höhe schwerer wie locker gefallener Schnee. Es wurde abgeräumt, was möglich war und vorsorglich wurden die Hallen gesperrt.

Der Veränderung in den anzunehmenden Schneelasten wurde in der Gesetzgebung Rechnung getragen. So wurde die bei der statischen Berechnung anzunehmende Schneelast in der Schneelastzone unserer Region angehoben.

Da es für bestehende Gebäude einen Bestandsschutz gibt, muss die Einzelsituation immer beobachtet werden und über die für die Sicherheit nötigen Maßnahmen jeweils neu entschieden werden.

Das Räumen der Dachflächen ist möglich, da zwischen den Solarpaneels Gänge frei gelassen wurden.

